

Herrn Ministerialrat
Dr. Otto ZACH
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie u. Jugend
Abteilung IV/2
Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900 DW 3581 | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/003/GA/BB
MMag. Alexander Gabl

Durchwahl
3581

Datum
06.08.2011

Vorschlag der Europäischen Kommission KOM (2011) 370 zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/32 EG und 2004/8 EG - STELLUNGNAHME der WKÖ

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Zach,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Einladung, eine Stellungnahme zum Vorschlag der Europäischen Kommission KOM (2011) 370, betreffend der Energieeffizienz abzugeben. Anbei unsere Anmerkungen dazu.

IM ALLGEMEINEN

Die Erhöhung der Energieeffizienz ist der Schlüssel für die Erreichung der europäischen Energie- und Klimaziele. Dies wird auch im soeben veröffentlichten zweiten nationalen Energieeffizienzaktionsplan der Republik Österreich dokumentiert, der schon jetzt eine Anhebung der Energieeffizienz um 9 % bis zum Jahr 2016 bestätigt. Der Erfolgsweg von freiwilligen Maßnahmen auf Basis von Förderungen und Anreizen sollte daher auch bei der Richtlinie zur Energieeffizienz weiter beschritten werden.

In diesem Zusammenhang erachten wir es aber auch als erforderlich, dass dem Konsumenten seine Verantwortung bewusst gemacht wird. Die Unternehmen sind weder in der Lage, noch gibt es eine Notwendigkeit, dass sie allein die vollständige Verantwortung für jene Einsparungen zu übernehmen haben, die erforderlich sind, um die Ziele für 2020 zu erreichen.

Unternehmen können zwar die Produkte entwickeln und produzieren, die energie- und emissionsarm sind, und bei deren Produktion CO2 einsparen. Diese zu nutzen - und auch richtig zu nutzen - obliegt aber dem Konsumenten. Die Energieeinsparungsverantwortlichkeit der Unternehmen muss daher bei der Übergabe des Produktes an den Konsumenten enden.

Die WKÖ befürwortet auf Unionsebene Initiativen zur Verbesserung der Energieeffizienz, wenn sich diese nach wirtschaftlichen Kriterien richten. In der vorliegenden Richtlinie werden einzelne Fragenkomplexe zum Teil zu wenig beleuchtet.

- So ist noch unklar wie die Vorgaben der Einsparung durch Effizienzsteigerung auf die einzelnen Unternehmen herunter gebrochen werden sollen. Ebenso wird nicht die derzeitige gesetzliche Lage betrachtet, in der die energieintensiven Anlagen größtenteils in das IPPC-Regime fallen und damit dem Stand der Technik entsprechen. Einsparungen sind hier nur mehr beschränkt möglich bzw. schon ausgereizt und viele Unternehmen haben schon Effizienzmaßnahmen freiwillig gesetzt und haben geringe bis keine Reduktionspotentiale mehr. Es müsste daher unbedingt noch eine Regelung für jene Betriebe eingeführt werden, die bereits im Vorfeld nachweislich einen Großteil ihrer Potenziale ausgeschöpft haben. Early Actions müssen Anerkennung finden und dürfen nicht - wie bereits im Emissionshandel geschehen - durch die Wahl eines willkürlichen Referenzjahres unberücksichtigt bleiben.
- Die Verpflichtung zur Förderung von Energieeffizienzaktivitäten hat noch nicht in allen Mitgliedstaaten zu konkreten rechtlichen Maßnahmen geführt. In Österreich wurde hingegen durch das Regierungsprogramm ein entsprechender Rechtsrahmen festgelegt, der die Förderung und die Erbringung von Dienstleistungen sowie die Einführung von Mechanismen zur Steigerung der Energieeffizienz vorsieht. Folglich sollte die Europäische Kommission die Tatsache berücksichtigen, dass der Umsetzungsgrad der Effizienzvorgaben in den einzelnen Mitgliedsstaaten sehr stark variieren kann.
- Ein weiterer Punkt ist, wie Energieeffizienz und Energieeinsparung definiert wird und vergleichbar gemacht werden kann. Es wäre von großem Vorteil, wenn alle EU Energieeinsparungsvorgaben von einer einheitlichen Berechnungsgrundlage ausgehen würden, sodass auch diese Werte in den nationalen Umsetzungen Eingang finden müssen. Unseres Erachtens ist nur unter diesen Voraussetzungen ein EU-Vergleich überhaupt schlüssig und aussagekräftig.
- Wenn das 20%-Energieeffizienzziel durch kumulierte Ansätze in nationalen oder europäischen Maßnahmen nicht erreicht werden kann, sollen in Folge von der EU verbindliche Werte festgelegt werden. Dies ist gerade im Zusammenhang mit unterschiedlichen nationalen Berechnungsmethoden abzulehnen, da es zu Wettbewerbs-einschränkungen führt. Auch die Vergangenheit hat gezeigt, dass diese Methode keine Garantie für die Zielerreichung ist.
- Im Richtlinienvorschlag ist ebenso nicht angeführt, wie die vorgesehenen Maßnahmen finanziert werden sollen. Es ist inkonsequent, dass der Richtlinienentwurf bei den „Auswirkungen auf den Haushalt“ davon ausgeht, dass der Vorschlag keine Auswirkungen auf den mehrjährigen Finanzrahmen hat (Seite 8 und Finanzbogen des Entwurfes). Wenn der EU Energieeffizienz wirklich ein Anliegen ist, müssten dafür auch finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden (zB. durch Umwidmung von Haushaltsmitteln oder Zweckbindung von eingehobenen Geldbußen).

Zudem muss ein Maßnahmenkatalog auf Basis von Förderungen und Anreizen zur Überwindung finanzieller Hürden vorgesehen werden:

- steuerliche Anreize für die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen (z.B. Thermische Sanierung, Wärmebereitstellungssysteme etc.)
 - zeitlich beschränkte Förderungen von Energieeffizienzmaßnahmen aus öffentlichen Mitteln, um die Amortisierungszeiträume von Investitionen in Energieeffizienz-Technologien zu verkürzen (jedoch keine einseitige Förderbeiträge einzelner Energieträger)
- Die Praxis zeigt, dass Potenziale bestehen, die sich einerseits nach betriebswirtschaftlichen Kriterien für das Unternehmen rechnen und andererseits aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht zu realisieren wären. Hier besteht nun die Möglichkeit Verbesserungen im Rahmen von erforderlichen Ersatzinvestitionen zu realisieren oder gleichzeitig eine Produktionssteigerung damit zu verknüpfen. Dies resultiert dann in einem höheren absoluten Energieverbrauch, der von einem geringeren spezifischen Energieverbrauch begleitet wird. Die Richtlinie adressiert diese Problematik zu wenig und sollte hier präzisieren, wie derartige Sachverhalte bewertet werden.
 - Der Entwurf der Richtlinie sieht keinen Ansatz zur Eindämmung von Rebound-Effekten vor. Als Beispiel: elektronische Geräte wie Fernseher und Kühlschränke werden effizienter aber auch immer größer.

Die folgenden Beispiele aus der Praxis illustrieren wie unterschiedliche Zielsetzungen hinsichtlich Versorgungssicherheit, Wachstum und Energieeffizienz einander zuwiderlaufen können.

Beispiel Industrieunternehmen Netzstabilität(Versorgungssicherheit) gegen Energieeffizienz

Wir betreiben einen Elektroofen mit kurzzeitigen hohen Leistungsspitzen, die maßgeblich für die Netznutzungsentgelte sind. Unsererseits gibt es Überlegungen diese Spitzen z.B. mit einer V-Redoxbatterie abzapfen und damit die Netzbeanspruchung zu vergleichmäßigen, was auch im Sinne des Versorgers bzw. Netzbetreibers wäre. Diese Maßnahme hätte aber zur Folge, dass die Energieeffizienz sinkt, da der Wirkungsgrad der Batterie bei 80 % liegt.

Beispiel Industrieunternehmen Energieeffizienz bei absolut höherem Energieverbrauch

Wir definieren Energieeffizienz über den spezifischen Energieeinsatz je kg Fertigprodukt. Beispielsweise wurde bei uns 2005 in einem Produktionsbetrieb die Kapazität um 25 % erhöht. Im Rahmen des Projekts wurden Prozessänderungen durchgeführt, die den spezifischen Energieeinsatz um 10 % verringerten, dennoch stieg der absolute Energieeinsatz an, da deutlich mehr produziert wurde. Die Investition hat sich defacto ausschließlich über die Mehrproduktion gerechnet, die Effizienzsteigerung alleine wäre wirtschaftlich nicht darstellbar gewesen. Daneben gibt es von uns nicht beeinflussbare Faktoren auf den spezifischen Energieeinsatz, im konkreten Beispiel sind das die Zusammensetzung, die Feinheit sowie der Wertstoffgehalt des Rohstoffs. Der Prozess ist auf eine Rohstoffquelle hin optimiert, gleichwertige Alternativen sind am Markt nicht verfügbar.

Ähnliches gilt für den Bereich der Seltenen Erden, wo man an Rohstoffen nehmen muss was am Markt verfügbar ist. Das erfordert oft zusätzliche energieaufwendige thermische Reinigungsoperationen, die sich am spezifischen Energieverbrauch des Endproduktes niederschlagen.

Beispiel Industrieunternehmen Energieeffizienz versus Energieeinsparung

Auch bei den spezifischen Energieverbräuchen kann es trotz Einsparungsmaßnahmen bei einer Unterauslastung zu Steigerungen kommen. Wir betreiben zum Bsp. Öfen die aus apparatetechnischen Gründen nicht beliebig oft An- bzw. Abgefahren werden dürfen (würde die Standzeit drastisch verkürzen). Im Fall einer ungenügenden Auslastung müssen die Öfen zwischenzeitlich auf einer Mindesttemperatur gehalten werden, was sich letztlich in einem höheren spezifischen Energieverbrauch am Produkt nieder schlägt.

Der von der EU-Kommission vorgelegte Richtlinienvorschlag zur Energieeffizienz bedarf einer Verbesserung in mehreren Bereichen. Zum Teil widersprechen einzelne Artikel und Absätze Rechtsgrundsätzen sowie dem Verhältnismäßigkeitsprinzip und dem Subsidiaritätsprinzip. Dies gilt im Besonderen für die in Art 4, 6, 8, 9, 10 und 11 sowie Anhang VI und VIII vorgesehenen Regelungen.

IM DETAIL

Begründung, S. 5

In den Begründungen des RL-Vorschlages wird auf eine Neujustierung des Emissionshandels im Zeitraum 2013-2020 durch Zurückhalten von Zertifikaten hingewiesen. In Erwägungsgrund 34 und Artikel 19 verweist der RL-Vorschlag ebenfalls auf das ETS-System. Im weiteren Richtlinienprozess sollte daher darauf geachtet werden, dass nicht über die Energieeffizienz-RL parallel zur ETS RL eine zweite Rechtsgrundlage entsteht und erhöhte Klimaschutzanforderungen für die ETS-pflichtige Industrie implementiert werden. Einen negativen Aspekt stellt die Festlegung eines 20% Energieeinsparungszieles anstatt eines Energieeffizienzzieles dar. Speziell hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang auf Fußnote 17 (Seite 10, Erwägungsgründe) mit folgendem Textinhalt:

„Die Projektionen aus 2007 ergaben für 2020 einen Primärenergieverbrauch von 1842 Mio. t RÖE. Eine Verringerung um 20 % bedeutet 1474 Mio. t RÖE, d. h. eine Senkung um 368 Mio. t RÖE gegenüber den Projektionen.“

Dieses 20%-Energieeinsparungsziel muss aber ebenso mit dem EU-Wachstumsziel einhergehen. Energieeffizienzziele und Wirtschaftswachstum sollen sich einander ergänzen und nicht konterkarieren.

Erwägungsgrund 4

Der Richtlinienentwurf sieht die Abkoppelung der Energienutzung vom Wirtschaftswachstum vor. Dies ist für industrielle Prozesse nur bedingt möglich. Wenn Zielvorgaben erforderlich sind, dürfen diese höchstens relativ (beispielsweise in Form einer Kennzahl Primärenergieverbrauch/BNP-Einheit) und nicht absolut erfolgen.

Erwägungsgrund 14

„Außerdem kann eine Senkung des Energieverbrauchs als Folge von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz öffentliche Gelder für andere Zwecke freisetzen.“

Langfristig gesehen sollte dies ein möglicher Effekt einer effektiven Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen sein. Bei den üblichen Amortisationszeiten und dem hohen Investitionsbedarf von neuen Anlagen ist die Aussage fragwürdig. Angesichts des kurzen Zeitraums bis 2020 erscheint es im Gegenteil sogar eher wahrscheinlich, dass ein zusätzlicher Kapitalbedarf besteht, der letztlich durch weitere Verschuldung oder zusätzliche Steuern/Abgaben gedeckt werden müsste.

Erwägungsgrund 21

Der Entwurf der Richtlinie führt zahlreiche Definitionen an, wir vermissen allerdings die Definition der so zentralen Begriffe „Energieeffizienz“ und „Energieeinsparung“. Wir sehen hier wesentlichen Klärungs- und Definitionsbedarf vor allem hinsichtlich der Unterscheidung dieser beiden Begriffe, nachdem diese im Entwurfstext durchgehend und mehrmals erwähnt werden. Unserer Ansicht nach decken sich diese beiden Begriffe nicht!

Wir verstehen unter Energieeffizienz den Fortschritt von Technik und Entwicklung, welcher dazu führt, dass zur Erzeugung einer gleichen Menge von Produkten und Gütern weniger Energie benötigt wird. Energieeinsparung geht hingegen darüber hinaus und deckt neben dem Begriff Energieeffizienz unserer Ansicht nach weiters noch die Einsparung von Energie durch Verhaltensänderungen ab, welche beispielsweise in einer geringeren Produktnachfrage und damit einer geringeren Produktion von Produkten und Gütern resultiert. Damit wird klar, dass die Steigerung der Energieeffizienz sehr wohl von Interesse für eine Volkswirtschaft, hingegen eine geringere Produktionstätigkeit nicht das Interesse einer Volkswirtschaft sein kann. Um hier nicht ein falsches Verständnis oder den Erlass irreführender legislativen Rechtsakte zu fördern, welche anstelle der Steigerung der Energieeffizienz in einer rückläufigen Produktion resultieren, fordern wir die strikte Trennung und eine Definierung der beiden Begriffe Energieeffizienz und Energieeinsparung.

Ein Beispiel für obigen Punkt findet sich bereits in Erwägungsgrund 21. Die hier angeführten intelligenten Zähler erhöhen nicht die Energieeffizienz, sie führen wenn dann zu einer Verhaltensänderung mit entsprechender Energieeinsparung. Des Weiteren sollte der in diesem Erwägungsgrund angeführte Begriff der kosteneffektiven Innovation definiert werden.

Artikel 1

Abs. 1

Eine Definition von Primärenergieeinsparung sowie von Endenergieverbrauch fehlt und ist in Artikel 2 (Begriffsbestimmungen) zwecks besseren Verständnisses aufzunehmen. In der Definition ist klarzustellen, ob unter Primärenergieeinsparung ein absoluter oder ein relativer Wert verstanden wird.

Die in Artikel 1 Abs 1 determinierten Unionsziele beziehen sich allgemein auf Primärenergieeinsparung, jedoch die Artikel 4 bis 9 auf den Endenergieverbrauch und die Artikel 10 bis 12 auf den Primärenergieverbrauch. Daher ist eine EU-weit harmonisierte und einheitliche Umrechnungsmethode von Endenergie auf Primärenergie im Anhang notwendig.

Artikel 2

Abs. 1

Um die Lesbarkeit der Richtlinie zu erhöhen, bedarf es einer Definition des Begriffes „Energie“.

Abs. 2

Die Begriffsbestimmung „Primärenergieverbrauch“ ist nicht hinreichend definiert, da insbesondere der Halbsatz „nicht energetische Nutzungsform“ unklar ist.

Abs. 4

Gemäß EU Richtlinie 2004/18 EG wird unter „öffentlicher Einrichtung“ ein sehr weiter Begriff verstanden. Darunter können beispielsweise auch die anerkannten Religionsgemeinschaften und deren Gebäude (z.B. Kirchen) fallen. Auch gesetzliche Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Wirtschaftskammer, Bundesarbeiterkammer, Landwirtschaftskammern etc. wären von der weiten Begriffsbestimmung erfasst. Daher bedarf es an Ausnahmetatbeständen von öffentlichen Einrichtungen.

Abs. 7

Unklar erscheint, was in Art 2 Z 7 unter „Transport“ sowie unter „Verteilerstationen“ zu verstehen ist. Im Sinne der Energieeffizienz ist davon auszugehen, dass hier nicht einzelne Energieprodukte gegenüber anderen Energieprodukten benachteiligt werden sollen. Unter Transport wird daher wohl - nicht nur der klassische Transport durch Rohrleitungsnetze, sondern - jegliche Art der Beförderung von Energie zur Abgabe an Endkunden oder an „Verteilerstationen“, die Energie an Endkunden verkaufen, zu verstehen sein. Dies ist entsprechend klarzustellen. Die Belastung lediglich einzelner Energieprodukte entspricht nicht dem Ziel der Energieeffizienz und würde zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung führen.

Abs. 8

Um die Lesbarkeit der Richtlinie zu erhöhen, bedarf es einer Definition des Begriffes „Verteilernetzbetreiber“ direkt im Richtlinien text.

Abs. 11

Aus derzeitiger Begriffsbestimmung ist nicht klar, was genau unter dem Begriff „Energieeffizienzmaßnahme“ zu verstehen ist. Daher wird vorgeschlagen, nach der Wortfolge „Räumlichkeiten“ die Wortfolge „ bzw. in Bezug darauf“ einzufügen.

Abs. 13

In der Definition des „Energieleistungsvertrages“ ist der Begriff „Nutzer“ nicht hinreichend determiniert. Bei mehrgeschossigen Wohnbauten ist daher unklar, wer als Nutzer und damit als Vertragspartner anzusehen ist (Eigentümer des Gebäudes oder Mieter).“

Abs. 14

Um die Lesbarkeit der Richtlinie zu erhöhen, bedarf es einer Definition der Begriffe „Übertragungsnetzbetreiber“ und „Fernleitungsnetzbetreiber“ direkt im Richtlinien text.

Abs. 18

Dieser verweist auf den Anhang I in dem eine nicht passende Richtlinie „2008/952/EG“ zitiert wird. Damit wäre der gesamte Anhang I zu überarbeiten.

Abs. 26

Ein Primärenergiefaktor von 0,8 (nicht Erneuerbare PEF) wird begrüßt, jedoch muss eine nationale Berechnungsmethode herangezogen sowie ein Einzelnachweis möglich sein. Überdies fordern wir, dass für Warmwasser, das über Fernwärmeleitungen transportiert wird, dieselben Kriterien gelten und daher in die Definition zu „Effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme“ aufgenommen werden müssen. Auch für Warmwasser, Fernwärme- und Fernkälte, die über Contracting vertrieben bzw. verteilt wird, müssen dieselben Effizienzkriterien gelten, wie für „klassische“ Fernwärme-/kälteunternehmen.

Abs. 27

Es bedarf einer Überprüfung der Alternative zu den 50 % der Investitionskosten, da fraglich ist, ab wann eine „erhebliche Modernisierung“ im Hinblick auf die Aktualisierung der Genehmigung vorliegt.

Artikel 3

Die EU setzt sich eine absolute Obergrenze für den Primärenergieverbrauch. Eine absolute Verringerung des gesamten Energieverbrauchs ist für die Unternehmen fragwürdig und sie könnte in vielen Fällen in einer Reduktion von Produktion münden. Deshalb ist ein Setzen eines absoluten Ziels abzulehnen. Vielmehr sollte am Gedanken festgehalten werden 20% Energieeffizienz in der Verwendung von Energie zu erreichen, also prozessbezogen und produktspezifisch am Energieverbrauch gearbeitet werden.

Die WKÖ lehnt verpflichtende nationale Energieeffizienzziele ab.

Der Richtlinienentwurf stellt entgegen der bestehenden EU Richtlinie 2006/32/EG nicht auf bisher geleistete Energieeffizienzmaßnahmen (Early Actions) ab. Im EU-Vergleich haben andere Mitgliedsstaaten noch kein so hohes Energieeffizienzniveau wie Österreich, welches erfahrungsgemäß anfänglich durch Erstmaßnahmen noch „kostengünstig“ erreicht werden kann. Insbesondere im Bereich der Gebäudesanierung (Nationaler Endenergieeffizienz - Aktionsplan) wurden bereits zahlreiche Vorleistungen wie etwa thermische Sanierung, Kesseltauschaktionen usw. erbracht.

Bei Nichtanrechnung der Early Actions werden somit Mitgliedstaaten benachteiligt, welche bereits erhebliche finanzielle Anstrengungen im Sinne der EU Energieeffizienzziele vorgenommen haben.

Anstelle von verpflichtenden Zielen sollten entsprechende praxistaugliche, EU-weite Anreizsysteme geschaffen werden. Weiters muss genau klargestellt werden, ob die Energieeffizienzziele bis 1.1.2020 oder 31.12.2020 zu erbringen sind (siehe 4. Zeile Abs 2; im Vergleich zu Zeile 2 Abs 1).

Artikel 4

Die hier vorgesehene Sanierungsquote von 3 % der gesamten Gebäudefläche von öffentlichen Einrichtungen sollte dahingehend präzisiert werden, wie bei historischen Gebäuden vorgegangen wird. Weiters sollte die Beschränkung, einen allfällig erzielten Überschuss nur in einem der beiden vorherigen oder darauffolgenden Jahre anzurechnen, ersatzlos gestri-

chen werden. Präzisiert werden sollte auch, dass gewinnorientierte Unternehmen der öffentlichen Hand nicht zu öffentlichen Einrichtungen zählen.

Hier bietet sich auch gleichzeitig die Möglichkeit, den Konsumenten in seine gesamtgesellschaftliche Verantwortung einzubeziehen, indem auch im privaten Sektor eine Steigerung der Gebäudeeffizienz normiert werden könnte. Eine solche Maßnahme, scheint in Artikel 15 der Richtlinie der eine Teilung der Anreize zwischen Eigentümern bzw. Eigentümer und Mieter von Gebäuden vorsieht, auch bereits angelegt zu sein. Um hier ein ganzheitliches System zu erreichen, sollten die wohnrechtlich relevanten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Wohnbauförderung, WEG und MRG, in diesem Sinne novelliert werden. Der in Abs 4 lit a vorgesehene „Energieeffizienzplan“ ist im Artikel 2 zu definieren.

Die WKO würde eine Ausdehnung der Sanierungsquote auf den privaten Sektor begrüßen. Ebenso sollte der öffentliche Fuhrpark ebenso in Energieeffizienzbetrachtungen mit aufgenommen werden.

Artikel 6

Der Artikel sieht vor, dass Mitgliedstaaten verpflichtet werden, ein nationales Energieeffizienzsystem gekoppelt an Energieeinsparverpflichtungen für Energieversorger einzuführen. Letztere sollen durch Energieeffizienzmaßnahmen bei Ihren Endkunden jährlich Energieeinsparungen iHv 1,5% vom Vorjahresverbrauch realisieren.

Abs. 1

Die WKÖ beurteilt den Ansatz der Drittverpflichtung als fragwürdig, da Unternehmen vom Verhalten Dritter abhängig gemacht werden. Ein Unternehmen kann keinen Verbraucher dazu zwingen Energieeffizienzmaßnahmen umzusetzen. Dieser Ansatz wird von uns als rechtlich bedenklich gesehen und strikt abgelehnt.

Ebenso sind die jährlichen 1,5% an Energieeinsparungen kritisch zu hinterfragen, da in der Richtlinie keine klaren Angaben über den zeitlichen Horizont dieser jährlichen Einsparungen gegeben werden. Realistisch gesehen muss es eine allgemeine zeitliche Begrenzung für die jährlichen Einsparungen geben, da das vorhandene Potenzial bei konformer Umsetzung jährlich sinkt. Es bedarf einer regelmäßigen Evaluierung über das mögliche noch wirtschaftlich sinnvoll nutzbare Potenzial an zu realisierender Energieeffizienz. Wenn das Potenzial ausgeschöpft ist, dann sollte auch die Einsparverpflichtung aufgehoben werden. Generell sollte bei der Berechnung der 1,5% jegliche Form von Energie von Holz, Pellets, Biomasse bis Kohle, Öl und Gas einbezogen werden.

Wichtig ist festzuhalten, dass derzeit nicht geregelt ist, wie neue Markteintritte von Energieverteilern oder Energiehandelsunternehmen behandelt werden. Fraglich ist, welche Referenz als Ausgangsbasis für die Berechnung herangezogen wird, da es in diesem speziellen Fall keine Vorjahreswerte gibt. Je nach dem könnten dadurch Neulinge im Markt bevorzugt oder benachteiligt werden. Hier gilt es auch eine Versteinerung des Wettbewerbs, aufgrund von einem Festhalten an bestehenden Marktpositionen zu verhindern.

Schließlich wäre es wichtig eine Klarstellung zu treffen, welche Endverbraucher nun wirklich betroffen sind. Laut Ausführungen der Kommission sollten nur mehr Haushalte und Dienstleistungsbetriebe für die Berechnung der 1,5% herangezogen werden und Industrie, öffentlicher Verkehr sowie KMU außen vor bleiben. Dies geht in dieser Form nicht aus den

Formulierungen des Artikels 6 hervor. Lediglich aus dem Annex 5 könnte diese Interpretation abgeleitet werden. Die WKÖ fordert klare Formulierungen, welche Sektoren nun inkludiert sind und welche nicht.

Eine Haftung der Energieunternehmen für ein durch sie nicht beeinflussbares Verhalten Dritter würde gegen EU Recht verstoßen. Nach der Rechtsprechung des EuGH gilt im EU-Recht der Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit.¹ Dieser Grundsatz wird insbesondere aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem Verschuldungsprinzip abgeleitet und gebietet, dass eine Person nur für ihre eigenen Handlungen verantwortlich gemacht werden darf.²

Weiters ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen Energiefördersysteme in den Mitgliedstaaten aufgrund nationaler unterschiedlicher Gegebenheiten stark voneinander abweichen. Die Pflicht zur Einführung von „Energieeffizienzverpflichtungssystemen“ würde bestehende Förderstrukturen bzw. freiwillige Vereinbarungen massiv stören. Die Pflicht zur Einführung von Energieverpflichtungssystemen verstößt daher gegen das Subsidiaritätsprinzip.

Energieeinsparungen in der Mineralölwirtschaft sind nicht durch Absatzänderungen von Öl herbeizuführen, da Konsumenten durch teilweise hohe Lagerkapazitäten die bezogene Energie oft erst viele Monate danach verbrauchen.

Darüber hinaus stellt der Entwurf, wie schon erwähnt, auf bisher geleistete Energieeffizienzmaßnahmen (Early Actions) in Österreich nicht ab. Im EU-Vergleich haben andere Mitgliedsstaaten noch kein solch hohes Energieeffizienzniveau, welches erfahrungsgemäß anfänglich durch Erstmaßnahmen noch „kostengünstig“ erreicht werden kann. Die jährlichen Energieeinsparungen müssten unter Berücksichtigung von Early Actions pro Mitgliedsstaat festgelegt und haben daher variabel im Mitgliedsstaat determiniert zu werden.

In Artikel 3 Abs 2 werden als EU Energieeinsparrichtwert bis 2020 368 Mio. t ROE als absolute Größe vorgegeben. Das Energieeffizienzverpflichtungssystem gemäß Artikel 6 Abs 1 stellt jedoch auf den Endenergieverbrauch bei an Endkunden gelieferter Energie und somit auf einen relativen jährlich veränderbaren Wert ab. Somit variiert jährlich die Größe der verpflichtenden Energieeinsparungen. Dies könnte unter Umständen insbesondere für Österreich bei zwei bis drei aufeinander folgenden kälteren Witterungsperioden bedeuten, dass über die Energieeinsparungsverpflichtung ein hoher Beitrag zum EU Energieeinsparrichtwert von 368 Mio t ROE erreicht werden könnte, hingegen bei 2 bis 3 darauffolgenden wärmeren Witterungsperioden nicht. Somit müssen im Durchschnitt nördlich gelegene Mitgliedsstaaten wesentlich mehr zur Erreichung des absoluten EU Einsparwertes beitragen. Dies dürfte eine Ungleichbehandlung von Mitgliedsstaaten darstellen.

Abs. 2

Prinzipiell ist eine Ausrichtung der Energieeinsparungen auf den Primärenergieverbrauch zu befürworten.

¹ ZB EuGH Rs 48/69 *ICI/Kommission*, Slg 1972, 619, Rz 131-141; C-280/06 *ETI ua*, Slg 2007, I-10893, Rn 39.

² Siehe etwa die Schlussanträge der Generalanwältin Kokott in der Rs C-280/06 *ETI ua*, vom 3.7.2007, Rn 71.

Abs. 3

Unbeschadet der generellen Ablehnung des Art 6 Abs 1 wird eine Einschränkung der Maßnahmen und eine verpflichtende Verknüpfung von kurzfristigen und langfristigen Einsparungen abgelehnt.

Abs. 4

Kontrollsysteme sollten auf den bereits vorhandenen Systemen für die freiwilligen Vereinbarungen aufsetzen. Jedes weitere Kontrollsystem wird daher abgelehnt.

Abs. 5 (b)

Die WKÖ begrüßt die Belegung des Marktes für Energiedienstleister (ESCO). Die Möglichkeit Dienstleistungen beim Endverbraucher anzubieten sollen alle Marktteilnehmer, Energieversorger, Energiedienstleister sowie Dritte, haben. Die mögliche Anrechnung durch ein Zertifikatesystem für eine verpflichtende Partei wie dem Energieversorger ist zu begrüßen, dies soll aber letztlich nicht in einem System von weißen Zertifikaten münden.

Abs. 5 (c)

Die Einschränkung der Anrechenbarkeit auf ein bestimmtes Jahr ist zu streichen, da laut Zieldefinition nur das Endziel 2020 erreicht werden soll.

Abs. 6

Die entstehende Transparenz durch die Veröffentlichung der erzielten Einsparungen der verpflichteten Parteien sowie der Energieeinspartrend wird als positiv und notwendig für die Ableitung von zukünftigen Handlungsmaßnahmen gesehen. Zusätzliche Aufwände zur Berichterstattung werden aber kritisch gesehen, da diese auch die Kosten für den Endverbraucher weiter erhöhen. Ebenso gilt es zu bedenken, dass bei der Verwendung von bestimmten Energieformen wie Heizöl, bei den Kunden vor Ort keine Verbrauchszähler (wie beim Strom) vorhanden sind.

Abs. 8

Die Richtlinie überlässt zwar den Mitgliedsländern Ausnahmebestimmungen für kleine Energieverteiler und Einzelhandelsunternehmen vorzusehen, die hier vorgesehenen Grenzen von 75 GWh (entspricht etwa 7,5 Mio. Liter Treibstoff oder Heizöl, 7,5 Mio. m³ Erdgas, 15.600 Tonnen Pellets oder 100.000 Srm Hackgut) sollten noch entsprechend angehoben werden.

Die derzeitige Formulierung für Energieeinzelschmalhandelsunternehmen würde nach unserer Auffassung auch den gesamten österreichischen Handel betreffen, wenn dieser an seine Kunden mehr als 75 GWh Energie pro Jahr verkauft. Dies würde dazu führen, dass selbst Unternehmen wie Würth, BAUMAX oder OBI in dieses 1,5%-Regime fallen könnten. Diese Unternehmen müssten dieselben Maßnahmen setzen wie ein Energieversorger bei ihren „Kunden“, wobei diese Kunden in der Regel Laufkundschaften sind, die kaum örtlich festgemacht werden können.

Die WKÖ fordert eine Klarstellung, die dezidiert den Handel bei der Berechnung der 1,5% ausschließt.

Ebenso ist die Grenze von 75 GWh zu gering angesetzt. Unseres Erachtens muss durch eine Grenzziehung sichergestellt sein, dass Energielieferanten kleiner und mittlerer Größenordnung von der Regelung nicht erfasst sind. Ein kurzes Beispiel zur Erläuterung:

Ein Gaseinzelhändler könnte beim üblichen durchschnittlichen Gasverbrauch eines Haushaltskunden in Österreich von 15 MWh/Jahr max. 5.000 Kunden (75.000/15) haben, um nicht in das 1,5%-Regime zu fallen. Mit 5.000 Kunden würde dieses Unternehmen ca. EUR 2,4 Mio. erwirtschaften (Bruttogaspreis 7,3 Cent/kWh x 44% Energieanteil x 15.000 kWh x 5.000 Kunden). Die Grenze für ein Kleinunternehmen liegt bei einem Umsatz von EUR 10 Mio. Somit wären in diesem Fall alle KMU betroffen, unter Umständen sogar Mikrounternehmen. Hier stellt sich die Frage, inwiefern der administrative Aufwand für Unternehmen mit einer geringen Kundenanzahl, die dieselben Monitoring und Energiemaßnahmenpakete für ihre Kunden anbieten müssen wie große Versorger, gerechtfertigt sein kann.

Die WKÖ spricht sich unbeschadet der generellen Ablehnung des Art 6 Abs 1 aus Sicht der KMU für eine Anhebung der 75 GWh aus, damit KMU, die einen kleinen Kundenstock und somit wenig Potenzial haben, von der Berechnung ausgenommen werden.

Abs. 9

Die WKÖ begrüßt die Wahlfreiheit der Mitgliedsländer hinsichtlich der Erreichung des 1,5%-Ziels. Es ist sicherzustellen, dass freiwillige Maßnahmen sowie nationale Förderprogramme ausreichend sind, um denselben Effekt zu erzielen. Dieser Alternative sollte der Vorzug gegenüber Absatz 1 eingeräumt werden.

Abs. 10

Für international tätige Energieversorger ist es wichtig, dass die erzielten Mehreinsparungen in einem Land entsprechend anrechenbar für die Verpflichtung in einem anderen Mitgliedstaat sind.

Artikel 7

Abs. 1

Es wird von der WKÖ begrüßt, dass Mitgliedstaaten Programme entwickeln sollen, damit KMU und Haushalte verstärkt unabhängige Energieaudits durchführen. Als Basis für die Beratungen wäre wünschenswert, die in den Einzelberatungen ermittelten betrieblichen Energiekennzahlen in Energie-Branchenkonzepten zusammenzufassen.

Wir nehmen an, dass die Kriterien für die Unterscheidung zwischen KMU und Großunternehmen sich aus Artikel 2 des Anhangs zur Empfehlung 2003/361/EG ableiten: Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Abs. 2-4

Effizientes betriebliches Energiemanagement sollte immer im Verhältnis zum bürokratischen Aufwand von regelmäßigen, unabhängigen Energieaudits für große Unternehmen gesehen werden. Die dafür notwendigen Aufwendungen und der erzielbare Nutzen müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Es ist sicherlich ein wichtiger Baustein eines Energieeffizienzregimes, dass große Verbraucher über ein Energiemanagementsystem verfügen. Die WKÖ bevorzugt jedoch freiwillige

Instrumente (wie zB Umweltmanagementsysteme gemäß EMAS oder ISO 14.000) gegenüber verpflichtenden Audits.

Es ist zu befürworten, dass die durchgeführten Energieaudits im Rahmen von bereits existierenden Energiemanagementsystemen angerechnet werden.

Ebenso wie bei Artikel 6 sollte hier darauf geachtet werden, dass die Energieaudits ab einem bestimmten Zeitpunkt eingestellt werden können, wenn kein wirtschaftlich sinnvolles Potenzial an Energieeffizienz mehr realisierbar ist. Zur Erklärung: Ein Unternehmen, das seinen ersten Audit durchführt, wird noch viel Potenzial feststellen. Dieses wird bei entsprechender Umsetzung geringer. Somit hätten zukünftige Energieaudits nur noch den Charakter eines administrativen Aufwandes, aber keinen realen Nutzen für die Energieeffizienz. Eine Alternative wäre, dass bei unveränderten betrieblichen Prozessen und Gebäudehülle/-technik keine neuen Audits mehr durchgeführt werden müssen, wenn das vorhandene wirtschaftliche Energieeffizienzpotenzial bereits gehoben wurde.

MitarbeiterInnen des Unternehmens, die besondere Fähigkeiten in diesem Bereich erworben haben, wie z. B. BesucherInnen des EUREM Lehrgangs oder Personen mit dementsprechender Ausbildung sollte jedenfalls auch befugt sein, Audits vorzunehmen. Die Bezeichnung „akkreditiert“ ist in diesem Zusammenhang überflüssig und jedenfalls zu streichen, da im Vordergrund die Qualifizierung eines Experten stehen sollte. Ist diese Qualifizierung nicht gegeben, nutzt auch eine Akkreditierung, zu welcher es ohne die notwendige Qualifizierung gar nicht erst kommen sollte, nichts. Es ist vollkommend ausreichend von „qualifizierten“ Experten zu sprechen.

Weiters muss sichergestellt sein, dass sowohl die geförderten Energieberatungen als auch die Energieaudits auf privatwirtschaftlicher Basis mit Anreizen und Förderungen organisiert werden. Keinesfalls darf diese Bestimmung dazu führen, dass Energielieferanten oder Energieeinzelhändler in einen Energieeffizienzfonds einzahlen und dann öffentliche Institutionen die Beratung vor Ort durchführen.

Artikel 8

Die Verpflichtung, bis spätestens 1.1.2015 eine auf dem tatsächlichen Verbrauch basierende monatliche Rechnung für alle Strom-, Erdgas- und Fernwärmekunden zu erstellen, ist mit den derzeitigen Systemen nicht realisierbar. Um den Forderungen an eine monatliche Rechnungslegung nachzukommen, müsste bei nicht lastprofilgemessenen Kunden, entweder monatlich in der Kundenanlage abgelesen werden oder es müssen elektronische fernauslesbare Zähler bis 2015 eingebaut werden.

Die hier vorgesehenen Regelungen setzen voraus, dass der Energieverbrauch bei den Endkunden flächendeckend durch intelligente Zähler und Messsysteme (Smart Meter) erfasst wird. Laut dem dritten Energiebinnenmarktpaket unterliegt die Einführung intelligenter Messsysteme einer wirtschaftlichen Bewertung durch die Mitgliedstaaten und muss für 80% der Kunden im Strombereich bis spätestens 2020 umgesetzt sein. Die in der Energieeffizienzrichtlinie vorgesehenen Monatsabrechnungen und die individuell zugeschnittene Rechnungslegung bereits ab 2015 entsprechen somit einer indirekten früheren Einführung von Smart Meters für Strom, Gas und Fernwärme. Der Anhang 1 der RL 2009/73/EG sieht vor, dass die Einführung intelligenter Messsysteme im Erdgasbereich einer wirtschaftlichen Bewertung (durch den Mitgliedstaat) unterliegen kann, bei der alle langfristigen Kosten und

Vorteile für den Markt und die einzelnen Kunden geprüft werden sowie untersucht wird, welche Art des intelligenten Messens wirtschaftlich vertretbar und kostengünstig ist und in welchem zeitlichen Rahmen die Einführung praktisch möglich ist. Dieser Entscheidungsspielraum würde durch den gegenständlichen Richtlinienvorschlag zur Energieeffizienz - insb. durch die verpflichtende Einführung von individuellen Zählern und die im Anhang VI genannten Mindestanforderungen - unterlaufen werden und wird deshalb abgelehnt.

Das dritte Binnenmarktpaket ließ die Fernwärme außen vor hinsichtlich der Einführung von intelligenten Zählern. Dieser Artikel widerspricht sich somit mit dem dritten Binnenmarktpaket.

Fraglich ist, ob bis 2015 die entsprechenden Voraussetzungen wie technische Standards und Rolloutpläne gegeben sind und umgesetzt werden können. Das Datum erscheint hier wohl nicht umsetzbar zu sein, da diese Richtlinie voraussichtlich erst Ende 2013 national implementiert sein wird sowie europäische Standards für das intelligente Messwesen wohl frühestens im Laufe des Jahres 2012 erstmals zur Diskussion stehen.

Auch wenn Artikel 8 Absatz 3 ausführt, dass die Erfassung und Abrechnung des individuellen Energieverbrauchs den Endkunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden muss, werden diese Kosten in sozialisierter Form entweder in den Energiepreis eingerechnet oder bei den Systemnutzungstarifen berücksichtigt werden.

Artikel 9

Sanktionen bei Nichterreichung der in den Artikel 6 bis 8 verpflichteten Zielsetzungen werden strikt abgelehnt und haben daher ersatzlos zu entfallen. Ein Anreizsystem sowie Förderungen der Technologie und Innovation für Energieeffizienz sind zu bevorzugen.

Artikel 10

Artikel 10 ist aus Sicht der WKÖ völlig zu unterstützen, da in diesem Artikel die effizientesten Maßnahmen, also der Ausbau von KWK und der Nutzung von Fernwärme und Fernkälte, gefordert werden. Vor allem in Gebieten mit einer sehr hohen Bevölkerungsdichte ist diese Technologie zu forcieren, Parallelnetze sollen jedoch möglichst verhindert werden.

Allerdings sind bei den in Art 10 vorgeschriebenen Maßnahmen insbesondere im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip folgende Einschränkungen erforderlich:

Abs. 1

Mitgliedstaaten sollen nationale Wärme- und Kältepläne entwickeln und diese in den lokalen und regionalen Raumordnungsplänen mit berücksichtigen und dabei die Auslegungskriterien des Anhangs VII der Richtlinie erfüllen. Es ist wichtig, dass diese Pläne genügend Raum geben, um einerseits einen Anstoß zu geben andererseits soll die nähere Ausgestaltung den kommunalen Gebietskörperschaften überlassen werden.

Die Vorgabe der umfassenden Energieraumplanung bis 1.1.2014 gemäß Artikel 10 führt zu Kapazitätsengpässen bei dem notwendigen Fachpersonal und zu einem hohen Kostenaufwand. Eine gestaffelte Einführung (Grobplanung, Feinplanung, etc.) der Energieraumplanung in engster Kooperation mit der Energiewirtschaft, welche die Grundlage für Förderungen und Ausbau von Leitungsnetzen bildet, sollte angestrebt werden.

Abs. 2, 3 und 8

Obligatorische Rückgewinnung von Abwärme für neue oder bestehende Industrieanlagen, wenn die thermische installierte Leistung größer als 20MW ist, ist eine weitere Verpflichtung innerhalb dieser RL. Dieser neue Mechanismus zum verpflichtenden Anschluss an Fernwärme- und Fernkältenetze, sofern die im RL-Vorschlag festgelegten Kriterien erfüllt sind, werden kritisch angesehen.

Grundsätzlich sollten Industrieanlagen und KWK-Kraftwerke Abwärme unter dem Vorbehalt einer vorhandenen ausreichenden Abnehmerstruktur sowie einer positiven Wirtschaftlichkeitsrechnung einspeisen. Dies soll durch entsprechende Fördermaßnahmen gestärkt werden.

Die Nutzung der Abwärme von Industrieanlagen muss wirtschaftlich sinnvoll sein und keinen zwingenden Charakter für die Genehmigungskriterien zur Errichtung und Modernisierung von Industrieanlagen haben.

Die Anbindung dieser Anlagen an Fernwärme- und Fernkältenetze darf nicht verpflichtend sein, wenn keine ausreichenden Wärmebedarfspunkte zur Verfügung stehen oder eine solche Anbindung wirtschaftlich undurchführbar ist. Die vorgesehene Einschränkung durch eine Kosten-Nutzen-Analyse ist noch zu ungenau definiert. Es muss daher viel mehr Aufgabe der Nationalstaaten sein, die Abwärmenutzung durch Investitionszuschüsse zu fördern.

Abzulehnen ist im Speziellen, dass die Mitgliedstaaten die Anlagenbetreiber und Netzbetreiber verpflichten können, die Anschlussgebühren und die Kosten für den Netzausbau zu tragen.

Jedenfalls ist durch die verpflichtende Einspeisung von industrieller Wärme mit einer massiven Kostenbelastung bei der Errichtung von Industrieanlagen in Österreich zu rechnen, da Fernwärme in Österreich im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten flächendeckender ausgebaut ist und somit durch diese geplante Regelung verstärkt negativ betroffen ist. Wenn industrielle Abwärme in Fernwärmenetze eingespeist wird, zieht dies nicht in jedem Fall positive Umwelteffekte nach sich. Da in Österreich ein Großteil der Fernwärme aus KWK-Anlagen erzeugt wird (70%), handelt es sich hierbei bereits um Abwärme. Es würde daher in vielen Fällen Abwärme gegen Abwärme getauscht werden, wodurch es zu keiner Verringerung der CO₂ Emissionen kommt. Die Wärme der (im KWK-Betrieb hoch-effizienten) Heizkraftwerke muss teilweise weggekühlt werden, was zu einem erheblichen Effizienzverlust führt.

Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, welche Wärme aus bestehenden Erzeugungsanlagen durch den zusätzlichen Abwärmeeinspeiser verdrängt werden würde. Eine Verpflichtung zur Einspeisung von industrieller Abwärme wird daher abgelehnt.

Abs. 10

Das Dokument zu den Referenzwerten für KWK-Anlagen wird momentan auf EU Ebene überarbeitet. Entscheidend ist, dass aufgrund der sich ändernden Bedingungen am Strommarkt, die Referenzwerte keinesfalls erhöht werden. Diese sollten eher gesenkt werden mittels Korrekturfaktor, da durch das ständige An- und Abfahren der KWK Anlagen (Lastprofil im Stromnetz) die Gesamteffizienz der Anlagen sinken werden und somit das Hocheffizienzkriterium weit schwerer zu erreichen sein wird.

Schlussendlich sind die Absätze 4 c), 7 b) und 8 b) schwer zu bewerten, wenn die Methode der Kosten-Nutzen-Analyse erst bis 01.01.2013 eingeführt wird.

Artikel 11

Alle Energieumwandlungsanlagen müssen gleich behandelt werden. Die explizite Erwähnung von Anlagen, in denen Mineralöl und Gas raffiniert werden, ist diskriminierend und widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Wir ersuchen daher, dass spezifische Hinweise auf die Verarbeitung von Öl und Gas wie etwa in den Artikeln 11, 19 und im Anhang X entfernt werden.

Die Informationen, welche die Mitgliedstaaten und insbesondere der Raffineriesektor gemäß Anhang X zur Verfügung stellen müssten, sind komplex und in wirtschaftlicher Hinsicht äußerst sensibel. Vor allem in Ländern mit einer einzigen Raffinerie würde die Veröffentlichung solcher Daten die Wettbewerbsfähigkeit stark gefährden.

Artikel 12

Die Nutzung bestehender Energieeffizienzpotentiale bei Strom-, Gas- und Fernwärmenetzen sollte anhand wirtschaftlicher Kriterien und deren Finanzierbarkeit erfolgen. Keinesfalls darf es durch einseitige Vorgaben zu einer Wettbewerbsverzerrung innerhalb der Energiewirtschaft kommen.

Bereits in der Vergangenheit wurden Energieeffizienzpotenziale der Gas-, Strom-, Fernwärme- und Fernkälteinfrastrukturen von den Netzbetreibern erhoben und aus dem Blickwinkel der Wirtschaftlichkeit größtmöglich ausgeschöpft bzw. optimiert. Auch im Rahmen der Realisierung intelligenter Netze werden Netzbetreiber bestrebt sein, bestmögliche Maßnahmen zur Optimierung der Energieeffizienz zu setzen.

Daher sind zusätzliche Kriterien - die nicht angemessen definiert werden und nicht transparent sind, sondern vielmehr der Auslegung der Regulierungsbehörde unterliegen (siehe Anhang XI: „genau“) - weder gerechtfertigt noch erforderlich. Sie sind eine zusätzliche Belastung für die Netzbetreiber.

Eine sachlich bedingte Differenzierung der unterschiedlichen leitungsgebundenen Energieträger ist geboten. Insbesondere bedarf es einer einschränkenden Klarstellung in Abs. 1, dass sich der Anhang XI (aufgrund seiner Ausgestaltung) ausschließlich auf Strom bezieht.

Artikel 13

Im Jahr 2014 wird die Kommission die erwarteten Ergebnisse der Implementierung dieser Richtlinie überprüfen. Da die Mitgliedstaaten diese Richtlinie erst 2013 umsetzen werden, scheint eine Überprüfung der Zielerreichung der 20%igen Primärenergieeinsparung durch die Europäischen Kommission bereits im Jahr 2014 noch zu früh zu sein.

Artikel 15

Das Bemühen um geeignete Maßnahmen zur Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hemmnisse für die Energieeffizienz, insbesondere in Bezug auf Teilung von Anreizen zwischen dem Eigentümer und dem Mieter eines Gebäudes oder zwischen den Eigentümern, ist zu

begrüßen, es wird allerdings dort seine Grenzen finden müssen, wo das Grundrecht auf Eigentum zu große Einschränkungen erfährt. Mit anderen Worten: das Mittel der Enteignung, um energetische Sanierungen durchzusetzen, halten wir für nicht vorstellbar!

Jedenfalls sei aber festgehalten, dass die Mieter/Nutzer energetische Sanierungsmaßnahmen - unter möglicher Schonung des Mieters/Nutzers - zu dulden haben.

Artikel 19

Abs. 5

Gemäß Artikel 19 Abs 5 unterliegen thermische Strom- bzw. Wärmeerzeugungsanlagen größer 50 MW einem jährlichen Energieeffizienzmonitoring durch die Europäische Kommission. Hier wird entscheidend sein, um welche Daten es sich handelt, wer diese Daten in Österreich sammelt und wie lange sie gespeichert werden. Prinzipiell verfügbar sind die Daten schon heute, da diese bei der Bescheiderteilung zum Emissionshandel und der Emissionshandelsabwicklung abgefragt werden.

Weiters ist kritisch anzumerken, dass die Daten dann verwendet werden, um Diskrepanzen zwischen bester verfügbarer Technologie (BAT) und tatsächlicher Energieeffizienz aufzuzeigen und Gegenmaßnahmen gegebenenfalls auf Vorschlag der Kommission in den Kraftwerken einzuleiten. Diese Regelung wird jedenfalls für Anlagen, welche im EU ETS sind, strikt abgelehnt, für bestehende Anlagen erscheinen behördlich vorgegebene Effizienzmaßnahmen ein unverhältnismäßiger Eingriffe in die wirtschaftliche Planbarkeit bei bestehenden Anlagen.

Abs. 7

Der Richtlinienentwurf behält sich in Artikel 19 Abs. 7 die Möglichkeit eines Legislativvorschlags mit verbindlichen nationalen Zielen vor. Eine solches „Herunterbrechen“ der Einsparziele auf die Ebene der Mitgliedstaaten bringt zwangsläufig die Gefahr einer Benachteiligung einzelner Länder und Technologien mit sich und muss daher vermieden werden.

Die energieintensive Industrie ist energiekostenorientiert und hat bereits eine erhebliche Steigerung der Energieeffizienz erzielt. Zu den Energiekosten, die bereits teilweise bis zu 50% der gesamten Betriebskosten ausmachen, kommen nun auch die Kosten des Emissionshandels hinzu und schaffen somit genügend Anreize für Energieeffizienzsteigerungen. Die Auferlegung zusätzlicher Standards, die nicht auf denselben wirtschaftlichen und technischen Überlegungen basieren, würde nicht nur die Raffinerien in der EU ernsthaft gefährden, sondern auch den Emissionshandel wesentlich untergraben.

Artikel 22

Der Fahrplan sieht vor, dass bis Herbst 2012 die Richtlinie im Mitentscheidungsverfahren verabschiedet und dann mit einem zusätzlichen Zeitfenster von 12 Monaten in die nationale Gesetzgebung zu implementieren ist. Dies bedeutet, dass nach derzeitigem Stand bis spätestens Ende 2013 der vorliegende Entwurf national umzusetzen ist. Eine sinnvolle Umsetzung dieses Zeitplans durch die betroffenen privaten und öffentlichen Einrichtungen ist angesichts der Fülle und Vielfalt der vorgesehenen Verpflichtungen zu bezweifeln.

Anhang II

Energieeinsparungsvorgaben für KWKs richten sich laut Annex II nach einem Effizienzwert, welcher von kuppelgasbefeuerten Anlagen der Stahlindustrie nicht erreicht werden kann. Daher sind kuppelgasbefeuerte Anlagen vom Verfahren zur Bestimmung des KWK-Prozesses auszunehmen.

Anhang IV

Der Primärenergiefaktor für Strom (Fußnote 41) ist an nationale Gegebenheiten anzupassen und sollte im Sinne der Energieeffizienz nach dem durchschnittlichen nationalem Energiemix bei Anwendungen herangezogen werden und extra berechnet (Import-Mix) werden für KWK-Einsparungen.

Anhang VI

Abs. 3

Wie für den RL-Entwurf generell bezeichnend, trägt auch der Anhang VI nicht den Unterschieden zwischen Strom und Gas bzw. Fernwärme Rechnung: z.B. wird hier die Bereitstellung von Spitzenzeiten-Tarifierung bzw. -Rabatten gefordert, die aber im Gas- und Fernwärmebereich nicht zur Anwendung kommen.

Abs. 4 und 5

Die Fülle an Detailanforderungen ist in einem ersten Schritt auf die notwendigen essentiellen Informationen für den Konsumenten zu reduzieren, die helfen, seinen Verbrauch zu evaluieren und verhaltensändernd wirken. Überbordende Information hilft dem Endverbraucher nicht wirklich.

Anhang VII

Abs. 3

Raumplanung / Raumordnung fällt in die Zuständigkeit der Länder. Die Idee, Industrieanlagen neben Wohneinheiten zu stellen, um möglichst gute Anschlussmöglichkeiten an das Wärmenetz zu realisieren, ist abwegig.

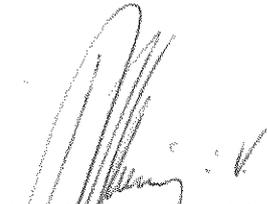
Anhang VIII

Jegliche vorgegebenen Werte über anzuschließende Wärmequellen (KWK oder Industrie) ist strikt abzulehnen, da ökonomische Überlegungen im Vordergrund stehen müssen. Überdies ist nicht geklärt, wer die Kosten des Anschlusses zu zahlen hat.

Weiters ist nicht geklärt, was mit fixen Wärmebezugsverträgen passiert, falls wie in Annex VIII angegeben, neue Wärmequellen einspeisen. Eine Entscheidung über den Anschluss neuer Wärmequellen liegt rein beim Wärmenetzbetreiber, da dieser für die technischen und ökonomischen Parameter verantwortlich ist und für die Versorgungssicherheit zu leistbaren Tarifen sorgen muss. Dies ist aus unserer Sicht durch eine etwaige verpflichtende Anbindung dritter Wärmequellen nicht mehr gegeben.

Zusammenfassend dürfen wir festhalten, dass der vorliegende Vorschlag für die neue Energieeffizienzrichtlinie insgesamt ein Schritt in die richtige Richtung ist, aber auch finanzielle Belastungen für die Energieverteiler, die Energieeinzelhandelsunternehmen sowie für die öffentliche Hand erzeugt, die durch Adaptierung des Vorschlags verringert werden sollte. Neben diesen direkten finanziellen Belastungen sollte auch der bürokratische Aufwand auf ein Kosten/Nutzen-effizientes Minimum beschränkt werden.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin

i.V. Dr. Hans Jörg Schelling
Vizepräsident der Wirtschaftskammer Österreich